



Unterrichtung 19/359

der Landesregierung

Landesverordnung über die Ergänzung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

29. Oktober 2021

Landesverordnung über die Ergänzung des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beiliegende Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg
Minister

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

**Entwurf der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur
Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe
in Schleswig-Holstein**

Vom ... 2021

Aufgrund des § 131 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Gegenstand**

Diese Verordnung regelt Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 12. August 2019 (Landesrahmenvertrag SGB IX), soweit die Vertragsparteien der Regelung der Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX bislang nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind.

**§ 2
Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft**

- (1) Die Fortsetzungsklausel des § 9 Absatz 2 Satz 3 Landesrahmenvertrag SGB IX wird über den 31.12.2021 hinaus nicht angewendet. An deren Stelle treten die folgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Für Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) ist eine eigene Regelung im Rahmen der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zu treffen. Die Regelung muss mindestens
 1. Feststellungen zur Erforderlichkeit wegen der besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen,
 2. Feststellungen zum Vorliegen einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII,treffen sowie
 3. eine Aufstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, der sächlichen Ausstattung und soweit erforderlich der personellen Ausstattung und
 4. die ermittelten Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XIIumfassen.
- (3) Aufwendungen für Wohnraum nach Absatz 1 Nummer 4 umfassen insbesondere Bewirtschaftungskosten, Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungs-

kosten. Für die Ermittlung der Aufwendungen findet folgendes Verfahren Anwendung:

1. Für die Ermittlung der Bewirtschaftungskosten gilt Anlage 1 „Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX“, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
2. Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die Anlage 3 nach § 11 Absatz 2 entsprechend. Für Investitionen bis zum 31. Dezember 2019 nach dem SGB XII erfolgt die Zuordnung der Kosten für Investitionen zu den Aufwendungen für Wohnraum nach Absatz 1 Nummer 4 nach dem Prozentanteil der ermittelten Flächen für den Wohnraum zu der Gesamtfläche. Für Investitionen ab dem 1. Januar 2020 nach dem SGB IX sind die Investitionskosten für den Wohnraum maßgeblich, denen nach § 127 Absatz 2 SGB IX der Träger der Eingliederungshilfe zugestimmt hat.
3. Die Kalkulationspositionen für Aufwendungen zum Wohnen sind nach den Regelungen des Kapitel 8 SGB IX zu bewerten.
- (4) Aufgrund der jährlichen Festlegung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete ist die Vereinbarung jeweils bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu befristen und kann verlängert werden. Sofern nicht ein Vertragspartner zu Verhandlungen auffordert, wird bei einer Änderung der durchschnittlichen angemessenen Warmmiete der Betrag automatisch um entstehende Differenzbeträge angepasst, solange sich ein positiver Wert ergibt.
- (5) Für die Zuordnung aller Räumlichkeiten in besonderen Wohnformen gilt Anlage 2 „Schema zu der Gebäudeflächenzuordnung (Wohnfläche/Fachleistungsfläche/Mischfläche in besonderen Wohnformen)“, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (6) Für die Trennung und Zuordnung des Inventars verständigen sich Leistungserbringer und Leistungsträger in den Einzelverhandlungen darauf, dass entweder die bisherigen Inventarpauschalen entsprechend des jeweiligen Anteils der Wohn- bzw. Fachleistungsfläche aufgeteilt werden, oder das Inventar einmalig erfasst und zugeordnet wird, um anschließend die Auskömmlichkeit des auf die Fachleistung entfallenden Anteils der bisherigen Inventarpauschale zwecks Festlegung einer neuen Pauschale zu prüfen.

§ 3

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Der Entwicklungs- und Untersuchungsauftrag des § 12 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch die folgenden Absätze 2 bis 3.
- (2) Die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer im Rahmen einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX erbrachten Leistungen ist ein kausaler und prozesshafter Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und zwischen den zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer vereinbarten Zielen im Interesse einer be-

darfsdeckenden Leistungserbringung. Sie ist eine fachlich eigenständig zu identifizierende Kenngröße im Vertragsmanagement. Der Prozess zur Wirksamkeit wird als Qualitätssicherung definiert und reflektiert. Die Umsetzung der vereinbarten Prozesse und Standards sind zu dokumentieren.

Der Prozess der Wirksamkeit einschließlich der aggregierten Bewertung bezieht sich auf die zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern in einer Leistungsvereinbarung näher beschriebenen Ziele sowie den gemeinsam hierzu abgeleiteten Indikatoren und deren regelmäßiger Reflektion.

Leistungsträger und Leistungserbringer treffen Regelungen, um die nachstehenden Prozesse, Instrumente und Standards umzusetzen und zu dokumentieren.

1. Gespräche mit den Leistungsberechtigten:

- a) Auseinandersetzung und Überprüfung der in einer Leistungsvereinbarung vereinbarten Ziele unter Betrachtung der vorliegenden Gesamtpläne,
- b) Analyse von Veränderungen,
- c) Korrektur von Maßnahmen, Änderungen von Schwerpunkten.

2. Befragung der Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitenden:

- a) Anonymisierte Befragungen der Leistungsberechtigten nach einem gemeinsam mit der Mitwirkungsververtretung abgestimmten Fragebogen und Verfahren.
- b) Auswertung und Analyse der Befragungsergebnisse und falls notwendig die Entwicklung von Handlungsoptionen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren.
- c) Erarbeitung von notwendigen Veränderungsoptionen.

3. Reflektion des Leistungserbringers und Austausch und gemeinsame Bewertung mit dem zuständigen Leistungsträger.

- (3) Bewertungen im Sinne einer Betrachtung eines kausalen Zusammenhangs auf individueller Ebene des Leistungsberechtigten sind nicht Bestandteil der Wirksamkeit und finden nicht statt. Sie sind nach § 121 SGB IX allein in der Gesamtplanung verortet.

§ 4

Förderung der Partizipation und Mitwirkung

- (1) § 14 Absatz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch den folgenden Absatz 2.
- (2) Neben Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistung sollen Leistungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen auch ein Partizipationskonzept umfassen, das die organisierte Mitbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Durchführung und Gestaltung der zu erbringenden Leistungen gewährleistet.

§ 5 Wagniszuschlag

- (1) § 20 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch den folgenden Absatz 2.
- (2) Ein pauschaler prozentualer Aufschlag für das Unternehmensrisiko (Wagniszuschlag) wird nicht geleistet.

§ 6 Pauschale zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung

- (1) § 21 Absatz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch die folgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Für die Vergütung von Leistungen zur Förderung der Partizipation können Pauschalen vereinbart werden.
- (3) Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags SGB IX vereinbaren landeseinheitliche Basiswerte für den Stunden- oder Tagessatz je Leistungsberechtigter oder Leistungsberechtigtem.

§ 7 Personenabhängige Leistungen

- (1) Die Regelung des § 21 Absatz 6 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch die folgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Bei Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Diensten, die als Assistenzleistungen erbracht werden, handelt es sich um personenabhängige Leistungen; sie sind nicht Bestandteil der Basisleistung.
- (3) Personenabhängige Leistungen werden in bis zu vier Zeitkorridoren unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedarfe und Leistungen oder in Stunden vereinbart. Personenabhängige Leistungen sind so darzustellen, dass die Beschreibungstiefe der zu erbringenden Leistungen in den Leistungsbeschreibungen mindestens der Beschreibungstiefe der Leistungen entsprechend den Bestimmungen in §§ 5 bis 8 Landesrahmenvertrag SGB IX folgt.
- (4) Für personenabhängigen Leistungen in Zeitkorridoren gilt folgendes:
 1. Für jeden Zeitkorridor sind die darin enthaltenen Leistungen nach Inhalt und Umfang zu beschreiben.
 2. Der Umfang der jeweils einzelnen Leistungen in einem Zeitkorridor ist abgeleitet von dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen zu betreuenden Personenkreis. Die Assistenzleistungen sind nach § 78 SGB IX zu unterscheiden in Leistungen nach § 78 Absatz 2 Satz 1 SGB IX (Leistungen zur vollständigen und teilweisen Übernahme) und § 78 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Leistungen zur Befähigung zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung).

3. Für den zu betreuenden Personenkreis wird der regelhafte Leistungsumfang, in Stunden je Woche, differenziert nach den einzelnen Leistungen, in einem Zeitkorridor dargestellt.
- (5) Die Personalbemessung bestimmt sich nach
 1. Umfang der einzelnen Leistungen je leistungsberechtigte Person in Bezug auf einen Zeitkorridor,
 2. Qualifikation des Personals für die einzelnen Leistungen in einem Zeitkorridor,
 3. Zahl der Leistungsberechtigten in einem Leistungsangebot bzw. je Zeitkorridor,
 4. sowie Sonstigem, wie Personalaufwand für nicht unmittelbare Assistenzleistungen oder Sicherstellung von Gesamtbetreuungszeit in einem Leistungsangebot.
- (6) Für die Kalkulation von Personalkosten wird das Personal je Zeitkorridor qualitativ und quantitativ für die jeweils einzelnen Leistungen bestimmt. Das in der Kalkulation zugrunde gelegte Personal für einen Zeitkorridor oder mehrere Zeitkorridore wird in einer Personalvereinbarung für die Leistungsvereinbarung zusammengefasst. Einzelne Mitarbeitende können für mehrere Leistungen und zeitkorridorübergreifend tätig sein.

§ 8

Zeitbasierte individuelle Einzelleistungen neben Zeitkorridoren

- (1) Die Regelung des § 21 Absatz 7 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch die folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Zeitbasierte individuelle Leistungen neben personenabhängigen Leistungen in Zeitkorridoren werden in Stunden bemessen. Eine Stundenpauschale wird für 60 Minuten kalkuliert. Der Anteil der direkten Leistungen beträgt durchschnittlich 55 Minuten. Die Vergütung der Stundenpauschale ist für jede zu vereinbarende Berufsqualifikation zu ermitteln und zu vereinbaren.
- (3) Zur Vereinfachung der Kalkulation der Stunden werden pauschalisierte Stundensätze für entsprechende Berufsqualifikationen vereinbart. Die Stundensätze für die Stundenpauschale setzen sich aus dem Mittelwert der Personalkosten des Leistungsangebotes für die vereinbarte Berufsqualifikation zzgl. einer Verwaltungs- und Sachkostenpauschale von 2,64 % auf die Personalkosten zusammen. Mit dieser Pauschalierung sind alle Kosten und Aufwand für die Stundenpauschale abgegolten.
- (4) Auf Verlangen einer Vertragspartei hat die Vergütungskalkulation von Stunden individuell zu erfolgen. Die Parameter dazu sind in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zu vereinbaren.

§ 9

Differenzierung von Assistenzleistungen bei der Kalkulation

- (1) Die Regelung des § 21 Absatz 10 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch den folgenden Absatz 2.
- (2) Die Differenzierung dient dazu, die Leistungsinhalte der Assistenz zur sozialen Teilhabe bezogen auf den in einem Leistungsangebot zu betreuenden Personenkreis konkret zu bestimmen und abzugrenzen. Die beiden Assistenzleistungen können in einer Vereinbarung gemeinsam geregelt werden. Dabei sind die unterschiedlichen Inhalte der Assistenzleistungen entsprechend § 5 Landesrahmenvertrag SGB IX darzustellen. Unterschiede bei den wesentlichen Leistungsmerkmalen nach § 125 Absatz 2 SGB IX insbesondere zur personellen Ausstattung und zur Qualifikation des Personals, sind zu beschreiben. Zur Kalkulation einer Leistungspauschale ist mindestens das Verhältnis der unterschiedlichen Assistenzleistungen zueinander festzulegen.

§ 10

Personalschlüssel

- (1) Nach § 23 Landesrahmenvertrag SGB IX gilt ergänzend die Regelung des Absatzes 2.
- (2) Bis zu einer Festlegung von neuen Personalrichtwerten oder anderen Methoden der Festlegung der personellen Ausstattung unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Bundesteilhabegesetzes durch die Vertragskommission nach § 35 Landesrahmenvertrag SGB IX werden beim Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX folgende Vollzeitstellen Personal im Verhältnis zur Zahl der Leistungsberechtigten zugrunde gelegt:
 1. Für Leistungen nach § 78 SGB IX, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, gelten:
 - a) Leitungsschlüssel 1 Vollzeitstelle Personal für 52,5 Leistungsberechtigte,
 - b) Verwaltungsschlüssel 1 Vollzeitstelle Personal für 51 Leistungsberechtigte,
 - c) für Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste erfolgt die Übernahme der Personalschlüssel aus den bis 31.12.2021 geltenden Vereinbarungen. Personal, welches nicht oder nur anteilig Leistungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX erbringt, ist entsprechend auch nicht oder nur anteilig im Personalschlüssel zu berücksichtigen. Personalkosten, die im Rahmen der existenzsichernden Leistungen Berücksichtigung finden, sind in Abzug zu bringen. Sollten im Rahmen der individuellen Verhandlungen Erkenntnisse auf Grund der zu berücksichtigenden Gesamtpläne vorliegen, die eine Grundlage für die Bemessung des Personalbedarfs bilden, werden die Verhandlungen auf dieser Basis ohne Berücksichtigung der alten Richtwerte geführt.

2. Für Leistungen nach § 81 SGB IX, die in besonderen Wohnformen mit interner Tagesstruktur erbracht werden, gelten:
 - a) Leitungsschlüssel 1 Vollzeitstelle Personal für 105 Leistungsberechtigte,
 - b) Verwaltungsschlüssel 1 Vollzeitstelle Personal für 102 Leistungsberechtigte,
 - c) für Wirtschafts-, Versorgungs- und technischen Dienste sind Personalschlüssel individuell zu verhandeln; Personal, welches nicht oder nur anteilig Leistungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX erbringt, ist entsprechend auch nicht oder nur anteilig nicht im Personalschlüssel zu berücksichtigen.
3. In allen anderen Leistungsangeboten wird der Personalschlüssel aus den bis zum 31.12.2021 geltenden Vereinbarungen beibehalten, soweit er sich auf die nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX vorzuhaltende Leistung bezieht.
4. Die Personalschlüssel in den Nummern 1 bis 3 umfassen in bestehenden Vereinbarungen als Leistungsbestandteil auch Personal- und Sachaufwendungen für den Datenschutz und für die Qualitätssicherung. Dieses gilt nicht, wenn Abweichendes in den bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich geregelt ist.

§ 11

Kalkulation Investitionen

- (1) Die Fortgeltungsklausel des § 25 Absatz 3 Landesrahmenvertrag SGB IX läuft mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aus. An ihre Stelle tritt die Regelung nach Absatz 2.
- (2) Die Kalkulation der Investitionskosten erfolgt ab dem 1. Januar 2022 nach der Anlage 3 „Investitionsaufwendungen“, die Bestandteil dieser Landesverordnung ist.

§ 12

Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung

- (1) Die Regelung des § 26 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch die folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Bei Leistungen mit einer Tagespauschale vergütet der Leistungsträger die Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Aufwendungen für Wohnraum nach § 2 einschließlich der üblichen und erforderlichen Abwesenheiten. Dauert eine Abwesenheit ununterbrochen 21 Tage oder länger oder wird die Leistung nicht mehr vollumfassend in Anspruch genommen, zeigt der Leistungserbringer dieses dem Leistungsträger unverzüglich schriftlich an, sobald er von den die Abwesenheit begründenden Umständen Kenntnis erhält. Der Leistungsträger entscheidet im Einzelfall, ob eine Anpassung oder Änderung des Gesamtplans und des Leistungsbescheides erfolgt.

- (3) Regelmäßige Abwesenheiten aller Leistungsberechtigten, zum Beispiel Schließtage, Urlaub, sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 SGB IX auszuweisen. Umfassen Angebote auch individuelle Regelungen zur regelmäßigen An- oder Abwesenheit einer Mehrzahl von Leistungsberechtigten, zum Beispiel Teilzeit, Abwesenheit Wochenende, ist dies zu vereinbaren. Die Regelungen finden in den Zeitkorridoren nach § 21 Absatz 2 Nummer 6 Landesrahmenvertrag SGB IX Berücksichtigung.
- (4) Die Bewilligung von Leistungen auf Basis von Stundenpauschalen oder zeitbasierten individuellen Leistungen erfolgt in der Regel als Stundenkontingent für einen Zeitraum. Ist absehbar, dass das individuelle Stundenkontingent über- oder unterschritten wird, zeigt der Leistungserbringer dieses dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich schriftlich an. Festlegungen zur Anzeigepflicht, zum Beispiel Überschreitung des Stundenkontingents um das Verhältnis eines Wertes von Hundert, erfolgen in der Leistungsvereinbarung entsprechend des Personenkreises oder durch den Leistungsträger im Einzelfall im Rahmen der Gesamtplanung bzw. der Leistungsgewährung. Abgerechnet werden die tatsächlich erbrachten Leistungen.

§ 13

Vergütungsvereinbarungen für Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern

- (1) § 27 Absatz 1 Landesrahmenvertrag SGB IX wird ergänzt durch den folgenden Absatz 2. An die Stelle der Erprobungsregelung in § 27 Absatz 3 Landesrahmenvertrag tritt die Regelung nach Absatz 3.
- (2) Bei der Kalkulation der personenabhängigen Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen ist bei den Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung zu unterscheiden zwischen dem Zahlenverhältnis von Fachkräften zu Menschen mit Behinderungen von 1:12 nach § 9 Absatz 3 Satz 2 Werkstättenverordnung und erforderlichen zusätzlichen Fachkräften aufgrund eines besonderen Betreuungsbedarfs einzelner Leistungsberechtigter. Der besondere Betreuungsbedarf wird im Rahmen eines eigenständigen Zeitkorridors oder als individuelle Einzelleistung kalkuliert.
- (3) Die Auswirkungen auf die Vergütung für die Module nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 Landesrahmenvertrag SGB IX für Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern sind entsprechend der Anlage 5 „Modellhafte Erprobung der Vergütung für eine modulare Leistungserbringung im Arbeitsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen“, die Bestandteil dieser Verordnung ist, zu erproben und zu evaluieren. Die modellhafte Erprobung bezieht sich auf die zukünftige Nutzung einzelner Leistungsmodule in den Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern.

§ 14 Abweichungsbefugnis

- (1) Nach § 28 Landesrahmenvertrag SGB IX gelten ergänzend die Regelungen folgender Absätze 2 bis 7.
- (2) Leistungsträger und Leistungserbringer können für bestehende Leistungsangebote in einem Zeitraum ab 1. Januar 2022 von den Bestimmungen dieser Verordnung und des Landesrahmenvertrags SGB IX abweichen, wenn mindestens Regelungen getroffen werden, die den Regelungen
 1. zum Personenkreis nach § 15 Landesrahmenvertrag SGB IX,
 2. zu Leistungsinhalten nach Abschnitt II Landesrahmenvertrag SGB IX entsprechen und
 3. Regelungen zur Wirksamkeit nach § 2 und § 9 Landesrahmenvertrag SGB IX sowie
 4. mindestens einen Zeitkorridor nach § 7 und § 21 Absatz 6 Landesrahmenvertrag SGB IX, soweit für das Leistungsangebot nicht eine Stundenpauschale vereinbart ist,ausgestaltet werden.
- (3) Werden Leistungen in besonderen Wohnformen erbracht, sind darüber hinaus die Flächenaufteilungen nach Anlage 2 „Schema zu der Gebäudeflächenzuordnung (Wohnfläche/Fachleistungsfläche/Mischfläche für Leistungen in besonderen Wohnformen)“ für Leistungen zur sozialen Teilhabe und für existenzsichernden Leistungen für Kosten der Unterkunft vorzunehmen. Anlage 4 zu § 33 Nummer 3 Landesrahmenvertrag SGB IX findet keine Anwendung.
- (4) Machen Leistungserbringer und Leistungsträger von der Abweichungsbefugnis des Absatzes 2 und 3 Gebrauch, ist die Anpassung der Vergütung auf der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Basis bei Personalkostensteigerungen bei der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf die bekannt gemachte prozentuale Steigerung des Tarifs bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung, in anderen Fällen auf höchstens 1,35 %, und bei Sachkostensteigerungen auf höchstens 2,6 %, begrenzt.
- (5) Die Vergütung der Fachleistung in den Fällen des Absatzes 3 bestimmt sich nach der Aufteilung und Zuordnung der Kostenbestandteile nach Anlage 6 „Aufteilung und Zuordnung der Kostenbestandteile“.
- (6) Abweichungen nach Absatz 2 bis 5 sind längstens für 12 Monate zu vereinbaren. In Ausnahmefällen kommt eine Verlängerung längstens für weitere 12 Monate in Betracht.
- (7) Die nach § 33 Landesrahmenvertrag SGB IX geschlossene, aber ausgelaufene Überleitungsvereinbarung entfaltet ohne Anpassung der Leistung und der Vergütung über den 31. Dezember 2021 hinaus weiter bis längstens 31. Dezember 2022 Wirkung, wenn beide Vertragsparteien das einvernehmlich und ausdrücklich erklären.

Es ist sicherzustellen, dass die Barmittel nach § 119 Absatz 2 Satz 2 SGB IX dem Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.
- (2) Die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer haben bis zum 31. Dezember 2023 gemeinsam und einheitlich einen Landesrahmenvertrag zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, der die abschließend aufgezählten Vertragsbestandteile nach § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX enthält, zu vereinbaren. § 131 Absatz 2 SGB IX gilt entsprechend. Sollten die Vertragsparteien einen Landesrahmenvertrag nicht innerhalb der genannten Frist vereinbaren, steht dem Landesgesetzgeber die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 131 Absatz 4 SGB IX erneut zu.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass

Die Verträge zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe, die zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten als Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungserbringern von freigemeinnützigen und privaten Trägern geschlossen werden, sind ein wichtiges Instrument zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Steuerung der Qualität, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Eingliederungshilfe. In einem Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind dafür einheitlich und gemeinsam auf Landesebene die wesentlichen Regelungen über die Bestandteile der Leistungserbringung zu treffen und dadurch stark voneinander abweichende Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene zu vermeiden. Durch den Rahmenvertrag werden die konkreten Abschlüsse von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nicht ersetzt, vielmehr enthält dieser Vorabfestlegungen dazu, welchen Inhalt die noch abzuschließenden Einzelvereinbarungen nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner haben sollen.

Gleichzeitig stellt der Rahmenvertrag ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Personenzentrierung und der Wirtschaftlichkeit der Leistungen und somit mittelbar zur Steuerung der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe dar. Der am 12. August 2019 zustande gekommene Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Landesrahmenvertrag SGB IX) regelt neben wichtigen Grundsätzen für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen eine bis zum 31. Dezember 2021 befristete Überleitung, die die Umstellung der rd. 1600 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Grundlage des neuen Rechts der Eingliederungshilfe ermöglichen soll. Die Vertragsparteien waren sich einig, dass wesentliche Inhalte eines Landesrahmenvertrags noch weiter zu verhandeln sind, um Verbindlichkeit und Klarheit über die Inhalte der Leistungen und die dafür notwendigen Kalkulationsgrundlagen zu schaffen. Sie hatten ungeachtet der Unterzeichnung des Rahmenvertrags festgelegt, über Regelungen, die im Anschluss an die Überleitungsregelung ab 1. Januar 2022 gelten sollen, die Vertragsverhandlungen in der im Landesrahmenvertrag SGB IX geschaffenen Vertragskommission fortzusetzen. Die Umsetzung der Eingliederungshilfe nach der Reform durch das Bundesteilhabegesetz erfordert nach dem Verständnis aller Vertragsparteien des Landesrahmenvertrag SGB IX einen langjährigen Transformationsprozess, in dem auch vertragsrechtlich stufenweise Anpassungen vorzunehmen sind.

Die Vertragsverhandlungen, die sich zuletzt in der zweiten Jahreshälfte 2021 auf die wesentlichen Gegenstände zur Ablösung der Überleitungsregelung der Jahre 2020 und 2021 wie die Grundsätze

- einheitlicher Strukturen und Inhalten von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen;
- zur Vereinbarung von Leistungen für Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen nach § 113 Abs. 5 SGB IX soweit diese Leistungen für Aufwendungen für Wohnraum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts übersteigen;

- zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Assistenzleistungen in der Kalkulation;
- zur Kalkulation des Wagniszuschlags;
- zur Personalbemessung für Aufgaben von Leitung und Verwaltung

und auf die Verständigung einheitlicher Formularsätze zur Kalkulation der Vergütung fokussiert hatten, haben nur in geringem Maße zu einer Einigung geführt. Für die Verhandlungen der Leistungsträger auf kommunaler Ebene und der Leistungserbringer vor Ort über die Angebote der Eingliederungshilfe bestehen daher keine hinreichenden rahmenvertraglichen Orientierungen zur Verfügung. Auch ein bedeutender weiterer Transformationsschritt, sowohl das Vertragsrecht entsprechend dem Bundesteilhabegesetz zu ändern, als auch die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe im Interesse der Menschen mit Behinderungen nach landesweiten Grundsätzen einheitlich zu verbessern, wird ausgehend von aktuellen Rahmenbedingungen nicht gelingen.

Nach § 131 Absatz 4 SGB IX wird die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Inhalte eines Rahmenvertrages zu regeln, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung zum Abschluss eines Rahmenvertrages, der alle in § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX bezeichneten Inhalte regelt, kommt. Sind die Verhandlungspartner der Aufforderung der Landesregierung nur zum Teil nachgekommen, weil sie etwa einen Rahmenvertrag lediglich über ein Teil der in § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX bezeichneten Inhalte geschlossen haben, ist die Befugnis der Landesregierung eine Rechtsverordnung über fehlende Inhalte des § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX zu erlassen, an folgenden materiellen Voraussetzungen zu messen:

- Ein wirksamer Landesrahmenvertrag entfaltet eine Sperrwirkung, d.h. nur soweit die Vertragsparteien der gesetzlichen Regelung bzw. der Aufforderung nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, kann der Verordnungsgeber eine Regelung ersetzen.
- Die Regelungsgegenstände des Verordnungsgebers sind auf die Gegenstände beschränkt, die abschließend in § 131 Abs. 1 Abs. 2 SGB IX aufgeführt sind.

Aus den Formulierungen in den Absätzen 1 der jeweiligen Normen geht hervor, in welcher Weise die „Regelungslücken“, welche die Vertragsparteien u.a. in einer gemeinsamen Absichtserklärung vom 25. März 2019 festgehalten haben, im bestehenden Landesrahmenvertrag SGB IX durch die Regelungen der Verordnung ausgefüllt werden. Soweit formuliert wird, dass durch die jeweilige Regelung der Verordnung eine Regelung im Landesrahmenvertrag SGB IX ergänzt wird, ist das auch der besseren Zuordnung der Regelungen der Verordnung zu den Regelungen des Landesrahmenvertrags SGB IX geschuldet und dient insbesondere einer besseren Lesbarkeit und Anwendung beider Regelwerke.

Am 17. Juni 2021 hat die Landesregierung die Vertragsparteien nach § 131 Absatz 1 SGB IX aufgefordert, binnen sechs Monaten den bestehenden Landesrahmenvertrag SGB IX um die fehlenden Vertragsgegenstände, insbesondere

- Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen nach § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB IX;

- Grundsätze zur Kalkulation der Höhe der Leistungspauschale nach § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB IX;
- Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung nach § 131 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB IX

zu ergänzen.

Bis zu der letzten Sitzung der Vertragskommission SGB IX am 10. September 2021 konnten geeint werden Regelungen zur

- Vereinbarung von Leistungen für Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen nach § 113 Absatz 5 SGB IX;
- Wirksamkeit der Leistung;
- Zeitbasierten individuellen Einzelleistungen;
- Kalkulation der Investitionsaufwendungen.

Nicht geeint werden konnten Regelungen über

- Einheitliche Grundsätze für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen;
- Personenabhängige Leistungen;
- Personalschlüssel Leitung und Verwaltung;
- Wagniszuschlag sowie
- Rahmenbedingungen für Transformationsprozess ab dem 1. Januar 2022.

Um sicherzustellen, dass in Schleswig-Holstein ab dem 1. Januar 2022 die Leistungserbringung der Eingliederungshilfe und somit die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit Eingliederungshilfebedarf sichergestellt ist, macht die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch.

Durch die Verordnung werden auch alle in der Vertragskommission SGB IX beratenen und beschlossenen Inhalte geregelt, soweit sie nicht bereits ausdrücklich Gegenstand des Landesrahmenvertrags SGB IX sind. Nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX ist die Vertragskommission berechtigt, den Landesrahmenvertrag SGB IX durch Beschlüsse, die einstimmig zu fassen sind, weiter zu entwickeln und zu ändern. Damit ist keine eindeutige Aussage dazu getroffen, ob diese Änderungen auch für alle Vertragsparteien und die von ihnen vertretenen Leistungserbringer gelten. Während in einigen Landesrahmenverträgen ausdrücklich aufgenommen wurde, dass die Beschlüsse der Vertragskommission für alle Leistungserbringer verbindlich sind (siehe zum Beispiel Regelung 23.5 Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) vom 15. Dezember 2006, in der Fassung vom 1. Februar 2018 oder § 43 Absatz 1 Rahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 Absatz 1 SGB IX), enthält der schleswig-holsteinische Landesrahmenvertrag SGB IX keine derartige Regelung. Durch die Aufnahme der in der Vertragskommission SGB IX geeinten Inhalte in der Verordnung soll eine Diskussion über die Reichweite der Kompetenzen der Vertragskommission insbesondere dahingehend vermieden werden, ob die Entscheidung der Vertragskommission über die Änderung des Landesrahmenvertrags SGB IX unmittelbar alle Vertragsparteien bindet.

Hat die Landesregierung eine Rechtsverordnung erlassen und haben die Leistungserbringer und Leistungsträger nach Ablauf der Sechsmonatsfrist sich über die Inhalte eines

Landesrahmenvertrags ganz oder teilweise geeinigt, gehen grundsätzlich bei sich widersprechenden Regelungen die der Rechtsverordnung vor, weil sie im Gegensatz zum Landesrahmenvertrag SGB IX allgemein und unmittelbar verbindliche Normen enthält.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist zu beobachten, dass die Reformen in der Eingliederungshilfe zu Mehrausgaben der Eingliederungshilfe führen. Die konkreten Ursachen sind Gegenstand von Begleituntersuchungen in Bund und Länder und können derzeit nicht exakt benannt werden. Darüber hinaus ist sowohl aufgrund der demografischen Entwicklung und der Fortschritte der Medizin als auch des weiter ausdifferenzierenden individuellen Ansatzes in der Eingliederungshilfe zu erwarten, dass die Zahl der Leistungsberechtigten weiter aufwächst.

Zweck dieser Verordnung ist es daher auch, die Änderungen der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz im Interesse der Ausgabenbegrenzung zu regeln, ohne berechnete Interessen der Leistungserbringer zu ignorieren. Dazu dienen sowohl Regelungen, die in Abkehr von den Leistungsformen ambulant oder stationär nunmehr Kostenzuordnungen und damit Transparenz neu schaffen als auch vorläufige allgemeine Regelungen zur Begrenzung kostendynamischer Effekte durch die Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern im Interesse einer landeseinheitlichen Entwicklung.

Die Regelungen dieser Verordnung haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Kreise und kreisfreien Städte. Mehr- oder Minderausgaben lassen sich nicht quantifizieren. Die Verordnung lässt die Finanzierungs- und Ausgleichsregelungen nach dem AG-SGB IX ebenso unberührt, wie die Verpflichtung des Landes, gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten die Kostenentwicklung und ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte zu evaluieren.

Voraussichtliche Kosten für die Partizipation, vorausgesetzt die Regelungen werden umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Gegenstand)

Gegenstand der Verordnung sind Regelung der Inhalte nach § 131 Absatz 1 Satz 2 SGB IX, die im Landesrahmenvertrag SGB IX nicht geregelt, jedoch erforderlich sind, die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Überleitungsvereinbarung abzulösen.

Zu § 2 (Leistungen der Eingliederungshilfe für Kosten der Unterkunft)

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags SGB IX haben bislang nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass die Fortsetzungsklausel nicht weiter anwendbar ist, waren sich aber einig, dass dieser Punkt nachzuholen und durch die Regelungen zu ersetzen ist, die Gegenstand der Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX vom 22. Januar 2021 (Flächenaufteilung in besonderen Wohnformen) und 29. März 2021 (Anwendung des § 113 Absatz 5 SGB IX) war.

§ 2 präzisiert die Bedingungen und Gegenstände für Vereinbarungen für Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX, wonach durch die Eingliederungshilfe höhere Wohnkosten als 125% der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes, die nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII für Kosten der Unterkunft geleistet werden.

Der positive Wert nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ist der Betrag, der die 125%-Grenze übersteigt.

Es gelten einjährige Laufzeiten für diese Vereinbarungen, um eine Anpassung der Leistung der Eingliederungshilfe wegen der jährlich anzupassenden Leistungen für Kosten der Unterkunft infolge der jährlich neu zu ermittelnden durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts nach dem Vierten Kapitel SGB XII sicherzustellen. Eine vereinfachte Verlängerung ist insoweit möglich.

Die vertragsrechtliche Gestaltung ist den Leistungsträgern und Leistungserbringern überlassen. Leistungen für Aufwendungen für Wohnraum können in einer eigenständigen Vereinbarung als Teil einer Vereinbarung oder als gesonderte Bestimmung in einer Vereinbarung vereinbart werden.

Werden Wohnkosten nach dem WVG angepasst, ist eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung anzupassen, soweit Mehrkosten für den Träger der Eingliederungshilfe entstehen. Vertragsänderungen sind auf Aufforderung von Leistungserbringer oder Leistungsträger unabhängig von Zeitpunkt der Anpassung ab 1. Januar des Folgejahres möglich.

Die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zur Teilhabe in besonderen Wohnformen setzt eine Flächenaufteilung voraus, um darüber Aussage treffen zu können, welche Flächen der besonderen Wohnform auf die Erbringung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und welche auf die Erbringung der Wohnleistungen entfallen. Die von der Vertragskommission geeinte Anlage 2 „Schema zu der Gebäudeflächenzuordnung (Wohnfläche/Fachleistungsfläche/Mischfläche in besonderen Wohnformen)“ ist als Grundlage für die Flächenaufteilung zu verwenden.

Ebenfalls geeint ist der geregelte Umgang mit dem Inventar.

Zu § 3 (Grundsätze und Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen)

Durch § 3 wird der Entwicklungs- und Untersuchungsauftrag des § 12 Landesrahmenvertrag SGB IX ergänzt.

Die Regelung beschreibt einheitliche Grundsätze und Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen sowie Anforderungen an die Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen, die aufgrund der Regelungen des Landesrahmenvertrags SGB IX und dieser Verordnung vereinbart und erbracht werden. Ihnen liegt der Gedanke zugrunde, dass es Verantwortung aber auch Chance der Leistungserbringer ist, auf Grundlage ihres Angebots Wirksamkeitsziele vorzuschlagen, über die zu verhandeln ist. Eine konkrete Regelung kann nur auf Grundlage des Konzepts des Leistungserbringers getroffen werden.

Die wirksame Leistungserbringung in einem Leistungsangebot der Eingliederungshilfe ist vom Qualitätsmanagement zu trennen. Die Wirksamkeit einer pädagogischen Intervention, einer Assistenzleistung ist nicht bereits deswegen gegeben, wenn die Vorgaben des Qualitätsmanagements in Bezug auf die Donabedian-Kriterien Struktur, Prozess und Ergebnisqualität eingehalten werden. Die Benennung von Wirksamkeitszielen ist zwar Teil von Qualitätssicherung im Allgemeinen, jedoch eine fachlich eigenständig zu identifizierende Kenngröße im Vertragsmanagement.

Zu § 4 (Förderung der Partizipation und Mitwirkung)

Die Vertragskommission SGB IX hat Verhandlungen über die Verbesserung der Partizipation in die Wege geleitet, aber nicht zum Abschluss gebracht. Bislang steht einer Regelung für die Vergütung nach § 21 Absatz 2 Satz. 3 Nummer 3 Landesrahmenvertrag SGB IX keine entsprechende Regelung für die Leistungsvereinbarung gegenüber.

Durch die Einfügung der Regelung zu Förderung der Partizipation und Mitwirkung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die selbstbestimmte Teilhabe nur durch umfassende Partizipation gelingen kann; Leistungsberechtigte müssen sich auch organisiert auf struktureller und nicht nur in ihrem Einzelfall in Entscheidungsprozesse in der Leistungserbringung der Eingliederungshilfe einbringen können und einbezogen werden. Dazu dienen neben den gesetzlichen Gremien nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung insbesondere Nutzerinnen- und Nutzervertretungen.

Die Regelung ist derzeit auf die Leistungserbringung an erwachsene Menschen mit Behinderungen zu beschränken. Unter Berücksichtigung der Reform der Kinder- und Jugendhilfe ist zu gegebener Zeit eine Regelung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu prüfen.

Zu § 5 (Wagniszuschlag)

Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags SGB IX haben über die Vergütung eines Wagniszuschlags keine Einigung erzielt, sodass für eine Regelung in der Verordnung keine Sperrwirkung besteht.

Wagniszuschlag im Sinne dieser Bestimmung ist ein pauschaler prozentualer Zuschlag auf die Vergütung oder Vergütungsbestandteile wegen eines kalkulatorischen allgemeinen unternehmerischen Wagnisses. In der Eingliederungshilfe besteht aufgrund dessen, dass Leistungen nahezu unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden, kein Wagnis hinsichtlich individueller Risiken bei Leistungsberechtigten.

Die Regelung schließt die Möglichkeit einer gesonderten Vereinbarung des Wagniszuschlags ausdrücklich aus. Grund ist, dass das jüngere SGB XI („lex posterior“) im Gegensatz zum „älteren“ SGB IX keine vergleichbare Regelung zu § 84 Absatz 2 Satz 4 SGB XI trifft. Darüber hinaus wird das Wagnis der Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe allgemein und im Einzelnen etwa durch

- die prospektive Kalkulation der Vergütung und damit Berücksichtigung zukünftiger Tarifentwicklungen und Kostensteigerungen,
- den Mechanismus der Durchfinanzierung in § 26 Absatz 1 Landesrahmenvertrag SGB IX,

berücksichtigt.

Außerdem wird eine Vergütung in der Eingliederungshilfe von den Leistungserbringern und Leistungsträgern durch Neuverhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen angepasst. Dadurch wird ermöglicht, dass die Risiken sowohl auf Seite der Leistungsträger als auch Leistungserbringer rechtzeitig aufgefangen werden können.

Zu § 6 (Pauschale zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung)

§ 6 ergänzt die bislang unvollständigen Regelungen des Landesrahmenvertrags SGB IX für die Vergütung der Leistungen zur Förderung von Partizipation und Mitwirkung.

Über bestehende gesetzliche Partizipationsrechte nach der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung oder dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz hinaus sollen auch freiwillige Partizipationskonzepte und -strukturen bei der Organisation und Gestaltung eines Angebots für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Leistungsträger vereinbart werden, zum Beispiel durch Nutzervertretungen.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass eine pauschalierte Vergütung vereinbart werden kann, wie es auch bereits praktiziert wird.

Absatz 3 ergänzt, dass im Falle vereinbarter Partizipationsstrukturen sowohl im Rahmen von Basisleistungen als auch in personenabhängigen Leistungen nach Stunden Zuschläge vereinbart werden können, um die erforderlichen Personal- und Sachkosten zu finanzieren. Damit wird eine bestehende Regelungslücke geschlossen; bislang können diese Zuschläge nur in Leistungspauschalen berücksichtigt werden, für die eine Basisleistung vereinbart wird.

Für Partizipationsstrukturen bei allen Leistungen, insbesondere bei der Erbringung von Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags und der Tagesstruktur und der Erbringung von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten wie in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollen landeseinheitliche Zuschläge gewährt werden, deren Bemessung Aufgabe der Parteien des Landesrahmenvertrags SGB IX ist.

Zu § 7 (Personenabhängige Leistungen)

Die Regelung der personenabhängigen Leistungen des Landesrahmenvertrags bedarf der Klarstellung und der Präzisierung.

Die Abkehr von der stationären und ambulanten Leistungsform hat für die Regelungen für Leistungspauschalen zur Vergütung von Leistungen erhebliche Auswirkungen. Insbesondere in Leistungsangeboten, in denen Leistungsberechtigten mehrere Leistungen

zur sozialen Teilhabe erbracht werden, sind erhebliche Änderungen erforderlich, die mit § 21 Landesrahmenvertrag SGB IX noch nicht abschließend getroffen sind, um vergleichbare Leistungspauschalen für vergleichbare Angebote und ein gemeinsames Verständnis für die Anwendung durch die Leistungsträger und Leistungserbringer zu schaffen.

Anstelle starren pauschalfinanzierten (Komplex-)Systems haben sich die Leistungserbringer und Leistungsträger in § 21 Absatz 6 Landesrahmenvertrag SGB IX bei personenabhängigen Leistungen auf Anwendung der Systematik von Zeitkorridoren verständigt, die konkretisiert werden. Der Differenzierung von Leistungen in bis zu 4 Zeitkorridoren liegt eine ganzheitliche Betrachtung des Menschen mit Behinderungen zugrunde, der Assistenzbedarfe in mehreren Lebensbereichen hat, die unter Einbeziehung seiner Fähigkeiten und Ressourcen zu erbringen sind. Die Zeitkorridore ermöglichen eine maßgeschneiderte Leistung die den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern eine weitgehende Flexibilisierung bei der Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen ermöglicht. Sie schaffen aber Transparenz und Vergleichbarkeit für die zu erbringenden Leistungen und tragen dazu bei, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sicherzustellen.

Absatz 2 regelt eine notwendige Abgrenzung zur Basisleistung nach § 21 Absatz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX, die für die Vorhaltung des Angebots zu finanzieren ist. Wirtschafts- Versorgungs- und technische Dienste können sowohl für die Vorhalteleistungen als auch für die persönliche Assistenzleistung des Menschen mit Behinderungen eingesetzt werden.

Absatz 3 stellt klar, dass Leistungen in Stunden unabhängig von Leistungen in Zeitkorridoren weiter geleistet werden können. Die Abschaffung der bisherigen Stundenpauschalen für Leistungen in ehemals ambulanten Leistungsformen war und ist nicht Gegenstand der Verhandlungen und Regelungen des Landesrahmenvertrags SGB IX.

Absatz 4 konkretisiert die personenabhängige Leistung in Zeitkorridoren.

Zu § 8 (Zeitbasierte individuelle Einzelleistungen neben Zeitkorridoren)

§ 8 regelt in Abgrenzung zur Stundenpauschale für Einzelleistungen, Einzelleistungen, die nach 21 Absatz 7 Landesrahmenvertrag SGB IX zusätzlich zu Leistungen in Zeitkorridoren gewährt werden.

In diesen Fällen wird ebenfalls eine zeitbasierte Kalkulation vorgenommen. Unberührt bleibt die Abrechnung nach der Fachleistungsstundensystematik für Leistungen in ehemals ambulanten Leistungsformen.

Die Kalkulation der Leistung wird zeitbasiert in Stunden bemessen. Der Stundensatz wird entsprechend dem folgenden Beispiel berechnet.

Mittelwert der Personalkosten des Leistungsangebotes für eine/n Erzieher/in:

$50.000 \text{ €} + 2,64 \% = 51.320 \text{ €} / \text{Nettojahresarbeitszeit (1.598 h bei 39 h/Woche)}$
 $= 32,11 \text{ €}$ für den Stundensatz Erzieher/in.

Zu § 9 (Differenzierung von Assistenzleistungen bei der Kalkulation)

Das SGB IX unterscheidet Leistungen zur Assistenz zur Übernahme und Assistenz zur Befähigung. In der Leistungserbringung muss diese Trennung sich sowohl in der Leistungs- als auch in der Vergütungsvereinbarung widerspiegeln, weil dafür unterschiedliche sächliche und personelle Ressourcen in Abhängigkeit des zu betreuenden Personenkreises (Nutzer) erforderlich sind.

Es handelt sich nicht um Leistungen, die für den Bestand der Einrichtung erforderlich sind. Eine Regelung zur Umfang und Inhalt der zu vereinbarenden Assistenz ist daher in den Zeitkorridoren und zeitbasierten Pauschalen und nicht in der Basisleistung zu treffen.

Mit dieser gesetzlichen Unterscheidung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe eine große Spannweite mit unterschiedlichen individuellen Zielsetzungen aufweisen können – und auch die Sichtweise der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt. Die Regelung trägt dieser Breitbande Rechnung, indem sie eine entsprechende Differenzierung in qualitativer Hinsicht verlangt.

Um die flexible Leistungserbringung zu ermöglichen, wird daraus dann ein Personaltableau des Angebots abgeleitet. In der Leistungserbringung im Einzelfall kann und muss daher flexibel auf den Einzelfall abgestellt werden; diese Differenzierung hat auf die Tätigkeit des Assistenzpersonals für die Menschen mit Behinderung keine Auswirkung. Unberührt bleibt, dass Assistenzpersonal dem Grunde vorwiegend für die Leistungen tätig wird, für die es nach Qualifikation und Umfang beschäftigt wird.

Zu § 10 (Personalschlüssel)

Die Regelung zu den Personalschlüsseln ersetzt den nicht länger fortgeltenden § 33 Landesrahmenvertrag SGB IX und ist wegen des inhaltlichen Zusammenhangs nach § 23 Landesrahmenvertrag SGB IX zu verorten.

Die Parteien des Landesrahmenvertrags sind sich einig, dass die Weiterentwicklung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung, zum Beispiel Personalschlüssel, infolge der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes und anderer allgemeiner gesetzlicher Änderungen, die in Leistungsangeboten zu berücksichtigen sind, neu zu bemessen sind. Die bisherigen rahmenvertraglichen Regelungen datieren von erheblicher langer Zeit. Entsprechende Grundlagen sind neu zu ermitteln und werden derzeit ermittelt.

Zur Sicherung der Leistungsangebote und der Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen werden die Personalschlüssel für Leitung und Verwaltung ab 1. Januar 2022 daher grundsätzlich zunächst beibehalten. Infolge der Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen durch das Bundesteilhabegesetz sind jedoch Personalkosten für Wohnleistungen, die bislang in vollem Umfang der stationären Eingliederungshilfe zugeordnet waren, zu trennen. Diese werden über die Entgelte für die Überlassung von Wohnraum finanziert, für die mit Ausnahme von wenigen Selbstzahlern Leistungen nach

dem SGB XII oder nach § 113 Absatz 5 SGB IX geleistet werden. Bis zu einer Regelung der konkreten Kostenzuordnung und der Neubemessung, soll zur Vermeidung von Doppelfinanzierung im Rahmen einer Übergangsregelung eine moderate Anpassung der Personalschlüssel vorgenommen werden.

Personal, welches nur anteilig oder gar nicht Leistungen nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Landesrahmenvertrag SGB IX erbringt, ist entsprechend auch nur anteilig oder gar nicht im Personalschlüssel zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Regelung werden nur die Anteile für die existenzsichernden Leistungen in Abzug gebracht, weil der Fortbestand der bisherigen Personalschlüssel unter der Basisleistung und nicht allgemein unter Leistungspauschale verortet war.

Zu § 11 (Kalkulation Investitionen)

Die Inhalte der Anlage 3 „Investitionsaufwendungen“ wurden von der Vertragskommission SGB IX geeint.

Zu § 12 (Ansprüche, Zahlungsweisen und Abrechnung)

§ 12 regelt notwendige Einzelheiten der bisherigen lückenhaften Regelungen in § 26 Landesrahmenvertrag SGB IX. § 26 Absatz 1 Landesrahmenvertrag SGB IX modifiziert die Verfahrensweisen gegenüber der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Bei der Be- und Abrechnung des Umfangs einer Leistung, die für den Zeitraum der bewilligten Leistung zu vergüten ist, sind regelhafte Abwesenheiten in Angeboten mit zu berücksichtigen. Dies regeln Absatz 2 und 3.

Bei Leistungen, für die Stundenpauschalen vereinbart werden und flexibel – auch außerhalb von Angeboten erbracht werden, gilt Absatz 4.

Da Leistungen für den Bewilligungszeitraum finanziert werden, ist sicherzustellen, dass Leistungen, die vom Leistungsberechtigten nicht oder nicht länger in Anspruch genommen werden, vom Leistungsträger aufgehoben oder geändert werden. Dem dient die Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers, der dabei einen Beurteilungsspielraum hat und verantwortlich entscheidet, wann Umstände dafür sprechen, dass eine Anzeige an den Leistungsträger vorzunehmen ist.

Zu § 13 (Vergütungsvereinbarungen für Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern)

Die Regelung der Kalkulation der Vergütungen im Arbeitsbereich der WfbM in § 27 Landesrahmenvertrag SGB IX bedarf der Klarstellung und der Präzisierung.

Der besondere Betreuungsbedarf stellt einen individuellen Betreuungsbedarf für einzelne Leistungsberechtigte dar, der durch zusätzliche Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung über das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen von

1:12 hinaus besteht und abgedeckt wird. Dies macht es erforderlich bei den Zeitkorridoren für die personenabhängigen Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM mindestens einen Zeitkorridor ohne und einen Zeitkorridor mit besonderem Betreuungsaufwand auszuweisen.

Alternativ kann der besondere Betreuungsbedarf auch als zeitbasierte individuelle Einzelleistung beschrieben und kalkuliert werden. So wird eine maßgeschneiderte Leistung für den Leistungsberechtigten ermöglicht und Transparenz und Vergleichbarkeit für die zu erbringenden Leistungen geschaffen. Dies trägt dazu bei, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sicherzustellen.

Zu § 14 (Abweichungsbefugnis)

Die Regelung eröffnet den Leistungserbringern und Leistungsträgern die Möglichkeit, ab dem 1. Januar 2022 neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu schließen, die zwar nicht den Anforderungen der Regelungen des Landesrahmenvertrages SGB IX und dieser Verordnung vollständig entsprechen, gleichwohl aber notwendig sind, einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und die Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen.

Die Absätze 2 bis 5 regeln die Voraussetzungen für den Abschluss einer Transformationsvereinbarung. Die formulierten Mindestvoraussetzungen stellen sicher, dass nunmehr auch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes auch im Interesse der Leistungsberechtigten vertragsrechtlich die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zur Umsetzung gelangt. Eine Transformationsvereinbarung berücksichtigt die bestehende Personalvereinbarung unverändert und berücksichtigt die dafür bislang vereinbarte sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen ohne Zuschlag für Kosten der Unterkunft nach Absatz 2 der Anlage 4 zu § 33 Nr. 3 Landesrahmenvertrag SGB IX.

Die Möglichkeit von der Abweichungsbefugnis Gebrauch machen zu können ist befristet, weil Ziel der Leistungserbringer und Leistungsträger sein muss, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechend der Reformen in der Eingliederungshilfe zu schließen, damit die Angebote für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein dem Standard des Bundesteilhabegesetzes entsprechen.

Voraussetzung für eine Transformationsvereinbarung für Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen ist die Trennung der Fach- und Existenz sichernden Leistungen im Sinne des SGB IX vorzunehmen. Eine Zuordnung nach § 2 Abs. 5 dieser Verordnung ist zu treffen.

Die Vergütung wird um tatsächliche Personaltarifsteigerungen gegen Nachweis angepasst. Um die privat-gewerblichen Träger sowie die Leistungserbringer aus dem Bereich der Wohlfahrt, die keinen Tarifvertrag abgeschlossen haben oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung anwenden, sondern die Tarife nur entsprechend anwenden, wird die Steigerung der Personalkosten auf höchstens 1,35 % begrenzt. Diese Anpassung entspricht den bislang durchschnittlich in 2021 vereinbarten Tarifsteigerungen für die

Folgejahre. Die Sachkosten werden pauschal gesteigert. Die Steigerungswerte entsprechen der Prognose des Instituts für Weltwirtschaft zum Verbraucherpreisindex für 2022, Stand September 2021.

Absatz 5 regelt die Vergütung der Assistenzleitungen in besonderen Wohnformen. Mit der Abkehr von der bisherigen pauschalen Flächenzuordnung muss auch die Vergütung angepasst an die konkrete Aufteilung und Zuordnung in besonderen Wohnformen (Fachleistung) ermittelt werden. Für den Zeitraum der Transformationsregelung soll dies in einem einfachen Verfahren geleistet werden, das mit geringen Modifizierungen von den bestehenden Überleitungsvereinbarungen übernommen wird.

Mit Absatz 7 besteht eine weitere Möglichkeit, dass die bestehende Überleitungsvereinbarung nach § 33 Landesrahmenvertrag SGB IX unverändert bis zum 31. Dezember 2022 weiter Wirkung entfaltet.

Zu § 15 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Die Verordnung ist auf einen Zeitpunkt befristet, zu dem die Vertragsparteien einen Landesrahmenvertrag schließen können, der die bislang vertraglich nicht geregelten Gegenstände umfassend berücksichtigt. Anderenfalls steht dem Landesgesetzgeber die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 131 Abs. 4 SGB IX erneut zu.

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 3 Nummer 1)

Bewirtschaftungskosten für Aufwendungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX

- (1) Die Ermittlung der Kosten für die Wohnraumüberlassung orientiert sich an der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz – Zweite Berechnungsverordnung (II. BV) und berücksichtigt die Aufwendungen, die zur Bewirtschaftung des Wohnraums in der besonderen Wohnform laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten sind im Einzelnen
 1. Abschreibungen,
 2. Instandhaltungskosten,
 3. Betriebskosten,
 4. Verwaltungskosten und
 5. Mietausfallwagnis.

- (2) Für die Berechnung der Aufwendungen für Abschreibungen und Instandhaltungskosten gilt die Anlage zu § 25 LRV SGB IX entsprechend.

- (3) Die Betriebskosten sind nach dem Verursachungsprinzip zuzuordnen. Sofern eine Zuordnung einzelner Betriebskosten nach dem Verursachungsprinzip nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, erfolgt eine Zuordnung dieser Kosten nach dem Anteil der ermittelten Fläche für den Wohnraum.

- (4) Die Betriebskosten können folgende Kostenpositionen analog zu § 2 Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (BetrKV) umfassen:
 1. Grundsteuer
 2. Wasserversorgung: z.B. Verbrauch, Zähler, Wartung
 3. Entwässerung: z.B. Gebühren, Betriebskosten
 4. Heizung: z.B. Anlage, Abgas, Brennstoffe, Strom
 5. Warmwasserversorgung: z.B. Anlage, Brennstoffe, Strom
 6. verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgung
 7. Betrieb und Wartung Aufzug
 8. Straßenreinigung und Müllbeseitigung
 9. Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Reinigung der Gemeinschaftsflächen z.B. Treppen, Flure, Glas
 10. Gartenpflege: z.B. Pflege angelegte Flächen, Zugängen, Zufahrten
 11. Beleuchtung: z.B. Strom für die Außenbeleuchtung und für die gemeinsam von den Bewohnern genutzten Gebäudeteile
 12. Schornsteinreinigung
 13. Sach- und Haftpflichtversicherung
 14. Hausmeisterei: Lohnkosten
 15. Gemeinschafts-Antennenanlage oder Breitbandnetz
 16. Einrichtungen der Wäschepflege z.B. Strom, Wasser
 17. sonstige Betriebskosten z.B. Legionellen-, Hygieneprüfungen

- (5) Die als Verwaltungskosten anererkennungsfähigen Kosten und deren

Höchstgrenze ergeben sich aus § 26 II. BV und sind insbesondere in Abgrenzung zu den Leitungs- und Verwaltungskosten in der Fachleistung darzulegen um eine Doppelfinanzierung auszuschließen.

(6) Das berücksichtigungsfähige Mietausfallwagnis ergibt sich aus § 29 II. BV. Über eine Anerkennung im Rahmen von Leistungen nach § 113 Absatz 5 SGB IX ist im Einzelfall zu verhandeln.

(7) Zuschläge gemäß § 42a Absatz 5 SGB XII für

1. teilweise oder vollständige Möblierung des persönlichen Wohnraums,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten, sofern diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung des persönlichen Wohnraums und der Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie die Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

sind separat auszuweisen und von den Bewirtschaftungskosten nach Absatz 1 abzugrenzen.

Schema zu der Gebäudeflächenzuordnung (Wohnfläche/Fachleistungsfläche/Mischfläche in besonderen Wohnformen)

Flächenbestandteile	Wohnfläche KdU	Fachleistungsfläche (Differenzierung nach § 78 / 81 SGB IX möglich)	Mischfläche	Anmerkungen
Bewohnerbad/Dusche	X			Individuell zugeordnete Bäder
Barrierefreies Bad mit Badewanne	X			Gemeinschaftsbad
Bewohnerraum mit integriertem Sanitärbereich	X			
Bewohnerzimmer Einzelzimmer	X			
Bewohnerzimmer Doppelzimmer	X			50/50
Bewohnerzimmer Mehrbettzimmer >2	X			Aufteilung nach der individuellen Wohnfläche
Rollstuhlabstellplatz	X	X		Rollstuhlabstellplatz ist konkret zuzuordnen und ist regelmäßig im Wohnen vorzufinden; kann ggfs. auch im Fachflächenbereich vorkommen (wie z.B. Rollstuhllager). Rollstuhlfahrer im ABW benötigt ebenfalls einen Rollstuhlabstellplatz.
Balkon ¹	X	X	X	Balkone, Terrassen und Wintergärten sind flächenmäßig den Räumlichkeiten zuzuordnen, bei denen sie angebracht sind.
Terrasse ¹	X	X	X	Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fläche ist die Wohnflächenverordnung zu beachten.
Wintergarten ¹	X	X	X	Wenn zwei separate Zugänge vorhanden sind, werden sie der Mischfläche zugeordnet.
Abstellraum/Putzmittelraum	X	X	X	Abstell- bzw. Putzmittelräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. je nachdem für was/wen der Raum genutzt wird. Z.B. Abstellraum der Bewohner oder der Einrichtung, Abstell- bzw. Putzmittelräume für das gesamte Haus sind Mischfläche.
Flur/Treppenhaus/Windfang/Aufzug	X	X	X	Flure/Treppenhäuser/Windfänge/Aufzüge sind zunächst – soweit möglich – eindeutig zuzuordnen. Sie können in sinnvolle Abschnitte aufgeteilt werden, wenn diese nur für einen Bereich genutzt werden. Flure/Treppenhäuser/Windfänge/Aufzüge, die als Zugang für beide Bereiche genutzt werden, sind Mischflächen.
Gemeinschaftsraum	X		X	entspricht Wohnzimmer → KdU Gemeinschaftsräume im Sinne von Multifunktions-/Mehrzweckräumen, welche tagsüber der Therapie dienen und dann nicht frei zugänglich sind, aber außerhalb der Therapiezeiten offen für Bewohner sind, werden der Mischfläche zugeordnet.
Essräume	X		X	Ähnlich wie Küche und Esszimmer einer normalen Wohnung, Mischfläche, wenn die Nutzung für ein tagesstrukturierendes Angebot erfolgt
Gruppenküche/Wohnküche	X		X	Mischfläche, wenn die Nutzung für ein tagesstrukturierendes Angebot erfolgt

¹ Die Wohnflächenverordnung sieht vor, dass Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten zu 25 Prozent und höchstens zu 50 Prozent angerechnet werden (§4 WoFIV). Das bedeutet: In der Regel zählt die Fläche eines Balkons nur zu 25 Prozent zur Wohnfläche – zum Beispiel erhöht er die Gesamtwohnfläche um einen Quadratmeter, wenn er vier Quadratmeter groß ist. Bei besonders hochwertigen Balkonen oder Terrassen, zum Beispiel einem Südbalkon mit bester Aussicht, können Vermieter auch mehr anrechnen – bis zu 50 Prozent der Fläche. Bei älteren Mietverträgen ist grundsätzlich eine Anrechnung von bis zu 50 Prozent möglich.

Zentralküche/Gemeinschaftsküche	X	x	x	Individuelle Abstimmung erforderlich, kein geeinter Standard
Großküche und Speisesaal		X		Großküchen und Speisesäle - jedenfalls solche, die nicht frei zugänglich sind - sind Fachleistungsfläche. Externer Anbieter, Lebensmittel über RBS zu finanzieren, Trennung der Fremdleistungskosten
Cafeteria zentral		X		Zentrale Cafeteria ist zu behandeln wie Großküchen und Speisesäle und regelmäßig Fachleistungsfläche, wenn Geschäftsbetrieb nicht anrechenbar.
Therapieküche		X		
Therapieräume		X		
Timeout-Raum		X		
Snoezelenraum		X		
Funktionsräume		X		z.B. Rückzugszimmer
Therapiebad		X		Gemeinschaftsbad/Pflegebad mit besonderer Ausstattung
Sporträume		X		
Therapeutisches Schwimmbad		X		
Weitere Therapiefächen		X		
Fläche für therapeutisches Reiten		X		Trägerspezifische Nutzung; Fläche ggf. auch von anderen Nutzern in anderen Einrichtungen der besonderen Wohnform genutzt
Raum für Versammlungen und Andachten, Trauerzimmer		X		
Veranstaltungs- und Multifunktionsräume		X		
Hobbyraum		X		
Einrichtungsleitung/Verwaltung		X		
Dienstzimmer/Büro		X		
Aufenthaltsraum Personal		X		
Umkleide Personal/Garderobe		X		
Personal WC/Dusche		X		
Besucher WC		X		
(Nacht-)Bereitschaftszimmer / Nachtwachenzimmer		X		
Hausmeisterraum/Werkstatt	X	X	X	
Waschküchen (nicht frei zugänglich)		X		Waschküchen, die nicht frei zugänglich sind, sind der Fachleistungsfläche zuzuordnen
Hauswirtschaftsraum	X	X	X	Hauswirtschaftsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.
Vorratsraum	X	X	X	Vorratsräume sind den jeweiligen Hauptflächen zuzuordnen, d.h. z.B. Küchen, Hobbyräume, Räume für Personal Hauswirtschaftsräume für das gesamte Haus sind Mischflächen.

Rettungswege	X	X	X	Rettungswege und Treppen innerhalb des Gebäudes werden bei der Flächenzuordnung berücksichtigt und der Fläche zugeordnet, an die sie angebracht sind. Außentreppen werden nicht als Fläche berücksichtigt und werden nur als Kosten erfasst.
Elektro-Raum			X	Haustechnikräume, wie z.B. ELT/HLS-Räume/Aufzüge, Heizungsräume sind regelmäßig Mischflächen.
HLS-Technikraum (Anschlüsse Heizung, Lüftung Sanitär)			X	
Heizungsräume			X	
Nicht namentlich aufgezählte Räume sind individuell abzustimmen	X	X	X	

Investitionsaufwendungen

Die nachfolgenden Regelungen betreffen ausschließlich die Aufwendungen für Fachleistungen.

1. Bestandsschutz

Für bis zum 31. Dezember 2019 zugestimmten Investitionsmaßnahmen gilt bis zum Ende des zugrunde gelegten Abschreibungszeitraums ein Bestandsschutz. Sofern Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII vereinbart werden, erfolgt eine Trennung der Investitionsaufwendungen für die Flächen nach Fachleistungs-, Wohn- und Mischfläche. Zur Vereinheitlichung finden nachfolgende Regelungen ab 1. Januar 2022 Anwendung. Der Bestandsschutz nach Satz 1 bleibt davon unberührt.

2. Investitionsaufwendungen¹

Investitionsaufwendungen umfassen die Aufwendungen für:

- Investitionsmaßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für das vereinbarte Leistungsangebot notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kfz) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
- Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
- Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
- Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
- Eigenkapitalzinsen.

Investitionsaufwendungen werden gemäß § 127 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nur übernommen, soweit der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans (Anlage 4) zugestimmt hat.

3. Baukosten

Bei Neubauten können Empfehlungen zu Bau- und Errichtungskosten durch die Vertragskommission vereinbart werden.

Werden Leistungen in besonderen Wohnformen nach § 42a Absatz 2 S. 1 Nummer 1 SGB XII vereinbart, sind die Wohn-, Fachleistungs- und Mischflächen sowie die Aufwendungen hierfür in der Gesamtheit zu betrachten, abzustimmen und zu gewichten.

In die Berechnung der Bau- und Errichtungskosten fließen die Kosten aus den Kostengruppen Ziffern 300 – 500, 619 und 700 nach DIN 276 ein. Die Kostengruppe

¹ Umfasst auch den Investitionsbetrag nach § 134 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX

200 findet keine Berücksichtigung; im Einzelfall können die Vertragsparteien anderslautende Vereinbarungen hierzu treffen.

Die Ausstattung wird entweder über das Inventar oder die Kostengruppe 619 finanziert.

4. Öffentliche Mittel

Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes (Mittel der Ausgleichsabgabe), der Kommunen, der Agentur für Arbeit) sind bei der Kostenkalkulation in Abzug zu bringen.

Geflossene Zuschüsse und Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln werden zu 100% der Eingliederungshilfe zugeordnet. Alle anderen Zuschüsse und Zuwendungen werden nach dem individuellen Flächenschlüssel oder dem Zuwendungszweck verteilt.

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel dem Zuwendungszweck entsprechend einzusetzen und den Zuwendungsgeber darüber zu informieren.

5. Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel, Spenden

Die Mittel der „Aktion Mensch“, vergleichbare Lotteriemittel und Spenden, die die Fachleistungen betreffen, sind Eigenkapitalersatzmittel, die nicht verzinst werden.

6. Pauschalierung von Wirtschaftsgütern

Für einzelne Kostenbestandteile der Investitionsaufwendungen (Wirtschaftsgüter) für die Fachleistung kann eine Pauschalierung (Inventarpauschale) festgelegt werden. Hierzu kann die Vertragskommission Empfehlungen beschließen.

Zu der möglichen Betriebs- und Geschäftsausstattung der Fachleistungsfläche gehören insbesondere:

- Möblierung Gemeinschaftsräume,
- Möblierung Kantine/Speisesaal,
- Ausstattung Küche/Wirtschaftsräume,
- Ausstattung Telefonanlage,
- Ausstattung IT (Hard- und Software inkl. Software für Fachverfahren z.B. Dokumentationssysteme, Lohnabrechnung, Finanzbuchhaltung, Leistungsabrechnung)
- Ausstattung für sanitäre Anlagen,
- Geschäftsausstattung/Möblierung/Verwaltung (z.B. Ausstattung Büros, Bereitschaftszimmer),
- Ausstattung für Therapieräume,
- Möblierung der Außenanlagen (z.B. Gartenmöbel),
- Geringwertige Wirtschaftsgüter.

Bei Leistungen in besonderen Wohnformen wird bei einer Pauschalisierung die Flächenzuordnung berücksichtigt.

Sonderausstattungen sind individuell abzustimmen und zu vereinbaren.

Die Basis für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt abweichend von den anderen Wirtschaftsgütern 56 % der Pauschale. Diese wird gemäß Ziffer 13 jährlich verzinst.

Die Reinvestition der Pauschale kann bei einer Prüfung nach § 128 SGB IX auf Basis eines Anlagennachweises und der Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie anteilig zentralgenutzte Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung geprüft werden. Hierbei wird der Zeitraum der Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter, die über die Inventarpauschale finanziert werden, zu Grunde gelegt. In der Kalkulation bezieht sich die Inventarpauschale für einzelne Wirtschaftsgüter auf 9 Jahre. Es können längere bzw. kürzere Nutzungsdauern im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vereinbart werden, die jedoch in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zu der Reinvestition werden auch Leasing bzw. Mietaufwendungen als wirtschaftliche Alternative zum Kauf gerechnet, wenn sie aus der Inventarpauschale finanziert werden. Als angemessen wird eine Reinvestitionsquote von mindestens 85 % angesehen.

7. Gebäude und Gebäudebestandteile

Für Gebäude und Gebäudebestandteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 %, bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellkosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen, zu Grunde gelegt. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei Gebäuden im Einzelfall weniger als 40 Jahre beträgt, kann die restliche Nutzungsdauer verkürzt werden.

Eine individuelle Abschreibung (Abschreibungsdauer) im Vorwege oder trotz fester Nutzungsdauer von 40 Jahren kann im Einzelfall vereinbart werden.

Die Zuordnung von Gebäudebestandteilen und technischen Anlagen folgt den Kostengruppen der DIN 276.

8. Gebäude, Wirtschaftsgüter und abschreibungsfähige Anlagegüter

Für Gebäude, Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter sowie technische Betriebsanlagen werden Abschreibungssätze im Sinne der gesetzlichen Vorgaben bei Zuführung des Restlöses zum Abschreibungskonto zu Grunde gelegt.

Für technische Betriebsanlagen und das Inventar kann abweichend einzelvertraglich ein pauschaler Abschreibungssatz vereinbart werden. Die Regelungen zur Inventarpauschale bleiben hiervon unberührt.

Anpassungen und/oder Änderungen des pauschalen Abschreibungssatzes (z.B. bei Umwidmung öffentlicher Mittel, vgl. Ziffer 4) können einzelvertraglich vereinbart werden.

Notwendige Ersatzbeschaffungen für Wirtschaftsgüter, denen dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt wurde, können nach Ablauf der geeinten Nutzungsdauer ohne Genehmigung getätigt werden, sind jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht gilt nicht in Bezug auf eine etwaige Inventarpauschale.

Bei Überschreiten der indizierten Höhe ist ein Neuantrag im Sinne des §127 Absatz 2 SGB IX zu stellen. Verkaufserlöse sind gegenzurechnen.

9. Instandhaltung

Für Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen, sowie technische Betriebsanlagen als auch aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden jährlich 1,0 % des Anschaffungs- und Herstellungswertes, der nach dem vom zuständigen Bundesministeriums gem. § 85 Absatz 3 SGB IV bekannt gegebenen Baukostenindex fortgeschrieben wird, festgesetzt.

In Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spenden, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten), gilt ersatzweise das Ergebnis des zuständigen Gutachterausschusses bzw. eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters als Berechnungsbasis.

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Zusätzlich werden Aufwendungen berücksichtigt, die für abgestimmte gebäudetechnische Anlagen in Zusammenhang mit behördlichen Anforderungen (z.B. technische Prüfungen) anfallen.

Des Weiteren werden Aufwendungen insbesondere berücksichtigt für:

- Wartung Fahrstuhl
- Wartung Brandmeldeanlage
- Wartung Blitzschutzanlage
- Wartung Feuerlöscher
- Wartung Lüftungsanlage
- Wartung Einbruchmeldeanlagen
- Wartung Fettabscheider
- Wartung Heizung
- TÜV Prüfungen
- Prüfung / Überprüfung von Tür- und Torsystemen
- Gesetzliche Hygienestandards

10. Miete, Pacht und Erbpacht

Miete, Pacht und Erbpacht für Gebäude und Grundstücke sind nur in ortsüblicher und angemessener Höhe berücksichtigungsfähig. Dabei ist hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, Assistenzleistungen) zu differenzieren. Besonderheiten, die sich für Räumlichkeiten aus der vereinbarten Leistung ergeben, können im Rahmen der Vereinbarungen zusätzlich berücksichtigt werden. Bereits vereinbarte Mieten, Pachten und Erbpachten gelten entsprechend der Vertragslaufzeit weiter.

11. Instandhaltung bei Mietobjekten

An Instandhaltungskosten (einschließlich Schönheitsreparaturen) bei Mietobjekten

ist 1 % der Miete berücksichtigungsfähig. Besonderheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, sind verhandlungsfähig.

12. Zinsaufwand für Darlehen

Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Leistungsträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Im Nachweis sind der Zinssatz und eine Tilgung vorzusehen.

13. Eigenkapitalverzinsung für abgestimmte Investitionsmaßnahmen

Eigenkapital für abgestimmte Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 6 wird verzinst. Der Zinssatz ergibt sich aus dem Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 30.06.. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt und durch die Leistungsträger bekannt gegeben. Er beträgt mindestens 0 % und höchstens 4 %.

14. Ermittlung des Eigenkapitals

Basis für die Berechnung des Eigenkapitals ist der Restbuchwert der abschreibungsfähigen Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und technischen Betriebsanlagen und aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter. Dieser ermittelt sich wie folgt: Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und technischen Betriebsanlagen und aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter abzüglich öffentlicher Förderung abzüglich Restdarlehen abzüglich kumulierter Abschreibungen.

15. Nachweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)

Für den Ansatz der AK/HK sind die im Finanzierungsplan abgestimmten Werte maßgebend. Sofern diese Unterlagen aus den Vorjahren nicht mehr vorliegen, sind die AK/HK der Buchhaltung für das Leistungsangebot (Jahresabschlüsse) zu entnehmen.

Macht der Leistungserbringer glaubhaft, dass keine dieser Unterlagen mehr vorliegen, hat dieser einen realistischen Wertansatz durch einen aktuellen Anlagenachweis zu belegen.

16. Leasing von Kraftfahrzeugen

Im Einzelfall können Leasing-Aufwendungen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden, wenn der Fuhrpark mit dem Leistungsträger abgestimmt ist. Sollte sich der Kauf eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Leistungsträger unter Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung des Leistungserbringers als wirtschaftlicher erweisen, werden nur diese Aufwendungen berücksichtigt.

17. Verfahrensregelung bei Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge werden mit 16,66 % des Anschaffungspreises (ggf. unter Berücksichtigung des Verkaufserlöses für das vorangegangene abgestimmte Fahrzeug) abgeschrieben. Sofern die Anzahl der Kraftfahrzeuge unstrittig ist, gilt bezogen auf die Höhe der Investitionsaufwendungen für Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeug-Preisindex für Neuwagen aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (siehe untenste-

hende Formel) als Indikator für die Angemessenheit. Formel für die zulässige Steigerung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für abgestimmte Kraftfahrzeuge: $\text{Index neu/Index alt} \times 100 - 100$. Die bestehende Regelung zum „Leasing von Kraftfahrzeugen“ unter Ziffer 16 bleibt hiervon unberührt.

18. Verflechtung“ von Vertragsparteien

Liegt eine unmittelbare oder mittelbare Verflechtung zwischen dem Vermieter/Verpächter und dem Mieter/Pächter vor, bleiben diejenigen Aufwendungen unberücksichtigt, die entsprechende Aufwendungen eines Eigentümers/Verpächters überschreiten. Eine wirtschaftliche Verflechtung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Vermieter/Verpächter dem Mieter/Pächter wesentliche Betriebsmittel überlässt und der Vermieter/Verpächter einerseits sowie der Mieter/Pächter andererseits von den gleichen juristischen oder natürlichen Personen un-/mittelbar beherrscht werden.

Liegt eine un-/mittelbare Verflechtung zwischen dem Mieter/Vermieter vor, ist diese offen zu legen.

19. Anpassung der Indizes

Der Baukostenindex, der Baupreisindex und der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland für Kraftfahrzeuge werden als Jahresdurchschnittswerte des jeweiligen Vorjahres ermittelt und gelten für das Folgejahr. Die Bekanntgabe erfolgt zum 30. Juni des laufenden Jahres durch die Leistungsträger.

Anlagen

Investitions- und Finanzierungplan

Anlage 4 (zu Nr. 2 der Anlage 3)

„Investitions- und Finanzierungsplan SGB IX“

Inhalt

A. Prüfung der Angemessenheit geplanter Baukosten bzw. der Angemessenheit einer Miete/Pacht	2
I. Neubauvorhaben	2
1. Planunterlagen.....	2
2. Erläuterungsbericht	3
3. Kostenermittlung.....	3
II. Umbau-/Ausbauvorhaben	3
1. Planunterlagen.....	3
2. Erläuterungsbericht	4
3. Kostenermittlung.....	4
III. Anmietung von Räumen	4
IV. Angebot eines Finanzierungsplans	4
V. Ergänzende Hinweise	5
B. Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Baukosten	5
I. Erforderliche Unterlagen für die Prüfung des abgeschlossenen Bauvorhabens	5
1. Übersichtsblatt über die Baumaßnahme	5
2. Planunterlagen.....	5
3. Erläuterungsberichte	5
4. Vergabeunterlagen	6
5. Kostenermittlung.....	6
6. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung	6

Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsaufwendungen werden gemäß § 127 Absatz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nur übernommen, soweit der Leistungsträger der Investitionsmaßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans zugestimmt hat.

Der Investitionsplan stellt die anzuschaffenden Vermögenswerte in der für die Beurteilung erforderlichen Gliederung dar. Gebäudeinvestitionen sind in der Gliederung nach DIN 276 und 277 darzustellen.

Der Finanzierungsplan stellt die Herkunft der finanziellen Mittel nach Eigenkapital (auch Resterlöse), öffentlichen Fördermitteln und Darlehen dar.

A. Prüfung der Angemessenheit geplanter Baukosten bzw. der Angemessenheit einer Miete/Pacht

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung der Angemessenheit von Baukosten bzw. Angemessenheit einer Miete/Pacht zur Vereinbarung von Investitionsvorhaben und zur Abstimmung des Finanzierungsplans **vor** Beginn der Investitionsmaßnahme von dem jeweiligen Leistungsträger vorzulegen:

I. Neubauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 Bau- oder Raumprogramm
- 1.2 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab **1:100** oder **1:50** in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- 1.3 Lageplan des Bauvorhabens mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen
- 1.4 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid genügt)
- 1.5 Ergebnis einer Baugrunduntersuchung bei Neubauten
- 1.6 Grundbuchauszug
- 1.7 Planungen der Gewerke (Heizung, Elektrotechnik usw.)

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung
- 2.2 Die/der künftige Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen
- 2.5 Ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung — zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen)
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277
- 3.4 Kosten von Vor- oder Zwischenfinanzierungen (Beispiele, ggf. HGB)

II. Umbau-/Ausbauvorhaben

1. Planunterlagen

- 1.1 abgestimmtes Bau- oder Raumprogramm
- 1.2 Grundbuchauszug
- 1.3 Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnung Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- 1.4 Lageplan des Bauvorhabens
- 1.5 Bei Ankauf eines vorhandenen Gebäudes: Exposé
- 1.6 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (Vorbescheid)
- 1.7 Planungen der Gewerke (Heizung, Elektrotechnik usw.)

2. Erläuterungsbericht

- 2.1 Anlass und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung
- 2.2 Die/den künftigen Eigentümer/in, Baulastträger/in, Betreiber/in oder Nutzer/in der Anlage
- 2.3 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes (Auszug aus der Liegenschaftskarte), Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter
- 2.4 Bau- und Ausführungsart des Bauwerks, der Baukonstruktionen, der technischen Anlagen und der Einrichtungen
- 2.5 Ggf. Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
- 2.6 Gesamtkosten der Baumaßnahme

3. Kostenermittlung

- 3.1 Kostenberechnung nach DIN 276 (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen mind. bis zur 2. Ebene der Kostengliederung, zu den Baunebenkosten zählen auch: Kosten für baurechtliche und baufachliche Prüfungen, z.B. hinsichtlich Arbeits- und Brandschutz sowie Kosten für Baugrunduntersuchungen)
- 3.2 Berechnung der Nutzflächen und des Bruttorauminhalts nach DIN 277
- 3.3 Gegenüberstellung der im Bauprogramm geforderten und der geplanten Nutzflächen nach DIN 277
- 3.4 Bei Umbaumaßnahmen: Übersicht über die eingebrachten Wirtschaftsgüter und deren Abschreibung (i.d.R. mittels Bilanz)

III. Anmietung von Räumen

1. Mietvertrag
2. Ggf. Lageplan Maßstab **1:500**
3. Grundrisszeichnung
4. Aussagen zum übergebenen Zustand und ggf. Darstellung der durch die Anmietenden zu tätigen Investitionen nach Höhe und Maßnahmen (Mietvertrag, Investitionsplan).

IV. Angebot eines Finanzierungsplans

1. Darstellung des Eigenkapitals/Eigenleistungen
2. Darstellung der Eigenkapitalersatzmittel, z.B. Aktion Mensch
3. Darstellung eventueller öffentlicher Zuwendungen
4. Darstellung notwendiger Darlehen inklusive Darlehensangebot
5. Darstellung, dass die Möglichkeit von Investitionskostenzuschüssen geprüft wurde

Finanzierungen werden nur im Rahmen von abgestimmten Investitionsvorhaben als vergütungsrelevant anerkannt. Darlehnsverträge werden mit dem Leistungsträger zum Zeitpunkt der Planung abgestimmt.

Leistungsanbieter bemühen sich vorrangig nach Möglichkeit weitere Zuwendungen von Dritten in die Finanzierung einzubeziehen.

V. Ergänzende Hinweise

Als **Auflagen und Bedingungen** sind folgende Vorschriften des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) einzuhalten:

- Energieeinsparungsgesetz mit Durchführungsverordnung
- Vorschriften des Schall- und Wärmeschutzes (DIN 4109 und 4108)
- Leitfaden für die Anwendung der Vertrags- und Vergabeverordnung für Bauleistungen (VOB/VOL) bei Zuwendungen

Zuständige Behörden sollen frühzeitig in der Planungsphase beteiligt werden. Nachweise über die Prüfungen sind unaufgefordert zu erbringen.

B. Prüfung der Angemessenheit der tatsächlich entstandenen Baukosten

I. Erforderliche Unterlagen für die Prüfung des abgeschlossenen Bauvorhabens

1. Übersichtsblatt über die Baumaßnahme

Übersichtsblatt zur abschließenden baufachlichen Prüfung von Bauvorhaben auf Ausführung und Angemessenheit der Kosten im Rahmen der Abstimmung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 125 Absatz 2 SGB IX

2. Planunterlagen

- 2.1 Ausführungszeichnungen Maßstab 1:100 oder 1:50 in Grundriss, Ansicht und Schnitt, die Art und Umfang des fertiggestellten Bauvorhabens prüfbar nachweisen
- 2.2 Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen
- 2.3 Mitteilung über Baubeginn
- 2.4 Mitteilung über Baufertigstellung
- 2.5 Mitteilung über Nutzungsgestaltung
- 2.6 Nachweis über EnEV, Energiepass

3. Erläuterungsberichte

- 3.1 Sachbericht Architekt über Bauzeit und Baukosten

- 3.2 Bescheinigung der Durchführung und Erläuterung der Änderungen des ausgeführten Bauvorhabens im Vergleich zu der genehmigten Planung, wenn keine Änderungen zur Planung vorhanden sind — Negativbescheid
- 4. Vergabeunterlagen**
 - 4.1 Bestätigung der Vergabe nach VOBNOL durch den Architekten sowie Erläuterung der Vergabe
 - 4.2 Angebotsbewertungen durch Submission sowie Vergabevorschläge
- 5. Kostenermittlung**
 - 5.1 Kostenfeststellung nach **DIN 276 mit Angabe der DIN-Fassung** (Darstellung der Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur 3. Ebene der Kostengliederung)
 - 5.2 Ausgabegegenüberstellung (angemessene Kosten lt. Prüfung, nachgewiesene Kosten lt. Kostenfeststellung, Mehrkosten, Minderkosten, Begründung der Mehr-/Minderausgaben in den Kostengruppen)
 - 5.3 Vollständige Rechnungsbelege
- 6. Flächen- und Rauminhaltsberechnungen nach DIN 277 in der aktuellen Fassung**
 - 6.1 Berechnungen der Flächen (nach Flächenart gegliedert), für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit
 - 6.2 Berechnung der Rauminhalte, für jede einzelne bauliche Anlage und in Gesamtheit
 - 6.3 Gegenüberstellung der ausgeführten und der in der Vorplanung abgestimmten Flächen

Anlage 5 (zu § 13 Absatz 3)

Modellhafte Erprobung der Vergütung für eine modulare Leistungserbringung im Arbeitsbereich von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Die modellhafte Erprobung bezieht sich auf die zukünftige Nutzung einzelner Leistungsmodule in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern.

Modellhaft sind die Auswirkungen auf die Vergütung für die Module gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 Landesrahmenvertrag SGB IX für Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM zu erproben und zu evaluieren.

1. Ausgangslage

- (1) Die Leistungen im Arbeitsbereich WfbM und bei anderen Leistungsanbietern sind in der Leistungsvereinbarung differenziert entsprechend der Gliederung nach § 6 Landesrahmenvertrag SGB IX darzulegen und zu beschreiben:
 1. die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich
 - a. in den Räumlichkeiten der Werkstatt
 - b. in Außenarbeitsgruppen im Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - c. in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes im Rahmen ausgelagerter Einzelarbeitsplätze
 2. die Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
 3. die Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
 4. die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
 5. Beförderungsleistungen, die im Rahmen des individuellen Leistungsanspruches geregelt sind.
- (2) Leistungen im Arbeitsbereich bei anderen Leistungsanbietern können alle Leistungen nach Absatz 1 umfassen. Sie können auch auf Teile dieser Leistungen beschränkt werden mit Ausnahme von Nummer 5.
- (3) Die Frage der Leistungsdifferenzierung kann auftreten, wenn durch Vereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern nur Teilleistungen (Module) im Arbeitsbereich vereinbart sind. Fehlende Module können unter anderem durch die WfbM für die Leistungsberechtigten erbracht werden.
- (4) Unmittelbar verantwortlicher Leistungsanbieter ist derjenige, der für die angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich zuständig ist.
- (5) Ziel der Evaluation einer modularen Leistungserbringung im Arbeitsbereich WfbM ist eine an den Zielen und Bedarfen der Leistungsberechtigten orientierte Weiterentwicklung der Leistung.

2. Projekt

- (1) Die modellhafte Erprobung der Modularisierung der Leistungen im Arbeitsbereich WfbM findet unabhängig davon statt, ob andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX vor Ort vorhanden sind.
- (2) Jeder Verband der Leistungserbringer, der WfbM zu seinen Mitgliedern zählt, benennt mindestens eine WfbM in seinem Zuständigkeitsbereich als Teilnehmerin für die modellhafte Erprobung.
- (3) Die benannten WfbM legen – neben der für alle WfbM verbindlichen differenzierten Darstellungen der Leistungen in den Leistungsvereinbarungen gemäß § 1 Absatz 1 – eine Kalkulation der einzelnen Module für die Vergütungsvereinbarung vor.
- (4) Die Kosten für eine Evaluation werden von den Leistungsträgern und den Verbänden der Leistungserbringer zu gleichen Teilen getragen.

3. Projektbeteiligte

- Leistungserbringer WfbM
- Andere Leistungsanbieter
- Leistungsträger
- Leistungsberechtigte/ Interessenvertretung der Leistungsberechtigten
- Verbände der Leistungserbringer

4. Projektplan

Es werden folgende Modellphasen durchlaufen:

(1) Planungsphase bis zum 30. Juni 2022

1. Benennung der beteiligten WfbM

Die Verbände der Leistungserbringer benennen die teilnehmenden WfbM, die nach folgenden Kriterien ausgewählt wurden:

- i. jeder Verband, der WfbM zu seinen Mitgliedern zählt, benennt mindestens eine WfbM, die bei ihm verbandlich organisiert ist
- und
- ii. eine möglichst repräsentative Abbildung der Werkstattlandschaft in Schleswig-Holstein wird angestrebt, d.h. unterschiedliche Größen und Personenkreise, Ausrichtungen und regionale Verteilungen finden dabei Berücksichtigung

2. Die Leistungsträger entwickeln einen Formularsatz zur Kalkulation der Module für die Vergütungsvereinbarung

3. Konstituierung eines Begleitgremiums

- a) Repräsentative Vertretung der Projektbeteiligten
- b) Verständigung zur angestrebten externen Projektbegleitung

(2) Umsetzungsphase bis zum 30. September 2022

1. Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den beteiligten WfbM und den zuständigen Leistungsträgern
 2. Festlegung der externen Projektbegleitung hinsichtlich Art, Inhalt und Umfang der Evaluation
- (3) Erprobungsphase bis zum 30. September 2023
1. Erprobung der modularen Leistungserbringung
 2. Erprobung der administrativen Verfahren
 3. Strukturierte Befragung (durch Unabhängige/ Peers) der Leistungsberechtigten in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen im Arbeitsbereich.
 4. Regelmäßige externe Projektbegleitung
- (4) Auswertungsphase bis zum 30. November 2023
1. Vorstellung der Ergebnisse der externen Projektbegleitung
 2. Bewertung durch das Begleitgremium
 3. Vorlage für die Vertragskommission SGB IX

Anlage 6 (zu § 14 Abs. 5)

Aufteilung und Zuordnung der Kostenbestandteile

Kostenart	Kostenbestandteil	KdU, Regelbedarf	Fachleistung
		%	%
Aufwendungen			
1. Personalaufwand	Leitung	0%	100%
	Verwaltung/Zentralverwaltung (ohne Sachkosten)	20%	80%
	Gruppenübergreifende Dienste	0%	100%
	Erziehung / Betreuung	0%	100%
	Pflegedienst	0%	100%
	Nachtdienste	0%	100%
	Wirtschafts-, Versorgungs- u. techn. Dienste	20%	80%
	Sonstiges Personal	0%	100%
	Aus- und Fortbildung	0%	100%
	Sonstige Personalkosten z.B Berufsgen.	0%	100%
Sachaufwand			
2. Lebensmittel		100%	0%
3. Med. u. pflegerischer Sachbedarf		100%	0%
4. Betriebsverwaltung	Geschäftsbedarf	20%	80%
	Portokosten	20%	80%
	Fernsprechgebühren	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Reisekosten	20%	80%
	Beratungs- und Prüfungskosten, Gerichts- und Anwaltsgebühren	20%	80%
	Beiträge zu Spitzenverbänden	20%	80%
	Sachkosten der Zentralverwaltung	20%	80%
	Sonstiges (bitte erläutern)	20%	80%
5. Bewirtschaftungskosten	Energie (Strom, Heizung)	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Wasserver- und entsorgung	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Grundstücksabgaben	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Versicherungsbeiträge	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Reinigungs-, Putz- und Verbrauchsmaterial	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil

6. Fremdleistungen	Fremdreinigung	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Gartenpflege durch Dritte	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Catering ohne Lebensmitteleaufwand	100%	0%
7. Fuhrpark	Betriebskosten	0%	100%
	Kfz.-Steuern/ Kfz.-Versicherung	0%	100%
	Fremdbeförderung	0%	100%
8. Betreuung		0%	100%
Investitionsaufwendungen			
9. Instandhaltung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Technische Anlagen	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Inventar	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Mietobjekte	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Aufwendungen gemäß 3.4.7 Abs. 3 AVV-SH (z.B. technische Prüfungen)	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
10. Miet- und Leasingkosten	Fernsprechanlagen	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	EDV-Anlagen	0%	100%
	Sonstiges	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Kfz-Leasing	0%	100%
11. Zinsaufwendungen	Zinsen zur Finanzierung vereinbarter Investitionen	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
12. Abschreibung	Gebäude/gebäude-technische Anlagen	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Technische Anlagen	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Inventar	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Kraftfahrzeuge	0%	100%
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
13. Mieten/Pachten	Mieten	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
	Pachten	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
14. Eigenkapitalverzinsung		gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
Einnahmen			

1. Erlöse aus Verkauf und Dienstleistung		0%	100%
2. Erlöse aus Vermietung und Verpachtung		gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
3. Zuschüsse	Zuschüsse für Personalkosten	0%	100%
	Sonstige Zuschüsse	0%	100%
4. Sachkosten von Gästen und Personal	Unterkunft	100%	0%
	Verpflegung	100%	0%
	Fernsprechgebühren usw.	gem. Flächenanteil	gem. Flächenanteil
5. Sonstige Erträge		0%	100%

Die Vergütung der Fachleistung ergibt sich aus der Zuordnung und Aufteilung der Kostenbestandteile. Eine Anpassung der Vergütung ist bei Personalkostensteigerungen bei der Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen auf die bekannt gemachte prozentuale Steigerung des Tarifs bzw. der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung und bei Sachkostensteigerungen auf höchstens 2,6 % begrenzt.